

Satzung des Vereins „Freunde der Bochumer Natur e.V.“

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Freunde der Bochumer Natur e.V. Er ist in das Vereinsregister mit der Vereinsnummer VR 4762 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist in der Karl-Wagener-Straße 33 in 44879 Bochum.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens nach dem Kindergartengesetz des Landes NRW und die Waldspielgruppe, in welchen die Förderung von Erziehung und Bildung und die Pflege der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgt.

In Zukunft sollen weitere Angebote folgen, z.B.: offene Nachmittagsangebote, Erwachsenenbildung, Ausflüge usw.

Wir wollen Kinder und Jugendlichen zu umweltbewussten und toleranten Weltbürgern erziehen.

Die pädagogische Kompetenz obliegt ausschließlich den pädagogischen Fachkräften.

§4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmevertrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmevertrag entscheidet der Vorstand.

Mindestens ein Erziehungsberechtigter, der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder, muss Mitglied des Vereins sein.

Weiterhin besteht die Möglichkeit einer stillen Mitgliedschaft. Stille Mitglieder unterstützen den Verein mit einem geringeren Mitgliedsbeitrag, sie sind nicht stimmberechtigt.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufen der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und findet sich in der Beitragsordnung wieder.

Der Vorstand kann mit einzelnen Mitgliedern niedrigere Beiträge oder Ratenzahlung vereinbaren. Bei Besuch eines oder mehrerer Kinder des Kindergartens liegt dabei das Gehalt beider Erziehungsberechtigter zur Grundlage. Folgende Gründe für einen niedrigeren Beitrag oder Ratenzahlung sind:

Empfänger von Leistungen zur Sicherheit des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Sozialgesetzbuch- Zweites Buch (SGB II)

Empfänger laufender Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch -Zwölftes Buch- (SGB XII)

Empfänger laufender Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch -Zwölftes Buch- (SGB XII)

Empfänger laufender Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Und solchen Personen, die diesem Einkommen gleichstehen.

§10 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes.
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans.
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Entlassung des Vorstandes.
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher per Post oder E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

Die Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über wesentlichen Verlauf der Verhandlungen, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Abwesende Vereinsmitglieder können ihr Stimmrecht an eine Person ihrer Wahl delegieren, dies muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Wir benötigen einen schriftlichen Antrag samt Identitätsnachweis.

Mitglieder, die nicht anwesend sein können, können die briefliche Wahl beantragen.

Wahlscheine müssen so rechtzeitig zurückgesendet werden, dass sie vor Beginn der Wahlversammlung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form stattfinden. Der Vorstand stellt dann einen digitalen Raum zur Verfügung.

§12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis maximal fünf Personen. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne vom §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Amt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen und ein Protokoll der Versammlung schreiben.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§13 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderung und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an, Natur Kinder Erde e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §3 zu verwenden.

§14 Vereinsordnung

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung

geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§15 Kassenprüfung

Die Belegprüfung erfolgt durch mindestens einen, maximal zwei Kassenprüfern vor der jährlichen Mitgliederversammlung mit Festlegung der Kassenprüfer durch Wahlen.